

SICHERHEITS-HANDBUCH für die Firma

Muster erstellt von
DI Ernst Renz und Markus Renz,
Schotterwerk Renz GesmbH,
und
Robert Grünwald, IQM.eureka Unternehmensberatung GesmbH
im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich Bundesinnungsgruppe IV
für Werksteinbruchunternehmer

Zuständige Person(en) für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:

Name:..... Funktion:.....

Name:..... Funktion:.....

Erste Evaluierung durchgeführt von:

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Anpassungen durchgeführt von:

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Werksteinbruchunternehmer

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Verantwortung der Geschäftsleitung.....	6
2.1	Grundsatzerklärung der Geschäftsleitung.....	6
2.2	Verantwortung und Befugnis.....	6
3	Allgemeines zum Handbuch	7
3.1	Zweck.....	7
3.2	Anwendungsbereich.....	7
3.3	Seitenaufbau, Änderungen, Revisionen.....	7
3.4	Genehmigung.....	7
3.5	Verteilung	7
3.5.1	Verteilungstabelle	7
3.5.2	Periodische Überprüfung der verteilten Sicherheits-Handbücher auf Aktualität.....	8
3.6	Alphabetische Übersicht der Abkürzungen und Begriffe.....	8
4	Checkliste - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.....	9
4.1	Anforderungen an den Arbeitgeber	9
4.1.1	Allgemein.....	9
4.1.2	Sicherheitsvertrauensperson(en) ab mehr als 10 MA	9
4.1.3	Aufgaben / Rechte des Betriebsrates aus dem Arbeitnehmerschutz	9
4.1.4	Arbeitsschutzausschuß ab 100 MA	9
4.1.5	Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft (Leistung zukaufen ?).....	9
4.1.6	Schulung und Beratung durch die AUVA beanspruchen.....	10
4.2	Gefahrenevaluierung durchführen - Mitarbeiter einbeziehen	10
4.3	Maßnahmen festlegen, Wirksamkeit prüfen, anpassen	12
4.4	Neue und periodische Unterweisung einführen	14
4.5	Dokumentation über Unfälle, Beinahe-Unfälle und gefährliche Arbeitsstoffe.....	14
4.6	Instandhaltung, Reinigung, Prüfung.....	15
4.7	Baustellen: Koordination	16
4.8	Überlassung von Arbeitnehmern.....	16
4.9	Meldepflichten an das zuständige Arbeitsinspektorat	16
4.10	Verordnungen.....	17
5	Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Jugendliche	20
5.1	Definition „Jugendliche“.....	20
5.2	Arbeitszeit.....	20
5.3	Ruhepause	20
5.4	Tägliche Ruhezeit.....	20
5.5	Nachtarbeit.....	20
5.6	Urlaub.....	20
5.7	Wochenfreizeit.....	20
5.8	Verzeichnis der Jugendlichen	20
5.9	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.....	21
5.9.1	Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten:.....	21
5.9.2	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für in Ausbildung stehende Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verboten:.....	21
5.9.3	Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr verboten.....	21
5.9.4	Ausnahmen.....	21
6	Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Frauen	22
6.1	Mutterschutz - Evaluierung.....	22
6.1.1	Maßnahmen bei Gefährdung.....	22
6.2	Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter	22
6.3	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer	23
6.3.1	Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen	23
6.3.2	Arbeiten mit besonderer physischer Belastung	23
6.3.3	Sonstige Arbeiten	23
6.3.4	Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen	23
7	Gliederung des Betriebes in Gefahrenbereiche.....	24

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Werksteinbruchunternehmer

8 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen	26
8.1 Abbau, Lager und Transport	27
8.1.1 Arbeit im Freien	27
8.1.2 Abräumen	27
8.1.3 Bohrgeräte	27
8.1.4 Kompressor (B).....	28
8.1.5 Kettensäge (B).....	28
8.1.6 Sprengen / Sicherheitsmaßnahmen	30
8.1.7 Stromaggregat (B)	31
8.1.8 Seilsäge	31
8.1.9 Bagger, Radlader, Erdfräse, Raupe(B).....	32
8.1.10 Hydraulikmeißel für Bagger (B)	32
8.1.11 Muldenkipper (Dumper) (B)	33
8.1.12 Lager allgemein (B)	33
8.1.13 Sprengmittellager.....	34
8.1.14 Sprengmitteltransport	35
8.1.15 Mobilkran, Ladekran (B)	36
8.1.16 Manipulieren von Lasten (B).....	37
8.1.17 Haustankstelle (B)	37
8.2 Aufbereitung	38
8.2.1 Aufgeber und Brecher.....	38
8.2.2 Förderband	38
8.2.3 Siebanlage.....	38
8.2.4 Lager- und Mischplatz, Deponie	39
8.3 Werkstatt, Schlosserei.....	39
8.3.1 Allgemeine Sicherheit (B)	39
8.3.2 Drehmaschine (B).....	40
8.3.3 Ständerbohrmaschine (B).....	40
8.3.4 Schleifbock (B).....	40
8.3.5 Schlagbohrmaschine, Bohrhammer (B).....	41
8.3.6 Winkelschleifer (B).....	41
8.3.7 Hand- und Tischkreissäge (B)	42
8.3.8 LötKolben (B)	42
8.3.9 Schweißtrafo (B)	43
8.3.10 Autogenschweißgerät (B)	43
8.3.11 Druckluftmeißel, -hämmer (B).....	44
8.3.12 Rotierende Druckluftwerkzeuge (B).....	44
8.3.13 Druckluftausblaspistole (B).....	44
8.3.14 Kabelrolle (B)	45
8.3.15 Leuchte (Scheinwerfer) (B).....	45
8.4 Gefährliche Arbeitsstoffe	46
8.4.1 Allgemeine Verhaltensregeln.....	46
8.4.2 Allgemeine Regeln (P).....	48
8.4.3 Brandgefährliche Stoffe (P)	48
8.4.4 Giftige Stoffe (P)	49
8.4.5 Ätzende Stoffe (Säuren, Laugen) (P)	49
8.4.6 Krebs erzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (P)	50
8.4.7 Sensibilisierende Stoffe (P)	50
8.4.8 Reinigungs- und Entfettungsmittel (P)	50
8.4.9 Grundierungen, Lacke (P)	51
8.4.10 Verdünnung, Benzin (P)	51
8.4.11 Erdgas, Flüssiggas (P)	51
8.4.12 Lötmittel (P)	52
8.5 Sprengmittel	52
8.5.1 Sprengstoffe	52
8.5.2 Sprengzünder	53
8.5.3 Zündmaschine	53

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Werksteinbruchunternehmer

8.6 Büro.....	54
8.6.1 Büroarbeitsplätze (B)	54
8.6.2 Bildschirmarbeitsplätze und CAD Arbeitsplätze (B).....	55
8.6.3 Papierschneidmaschine (B).....	55
9 Evaluierungstabelle zum Ergänzen	56
9.1.1 Nachtrag:.....	56
9.1.2 Nachtrag:.....	56
10 Maßnahmenliste	57
11 Ausbildung und Unterweisung	58
11.1 Erstmalige Unterweisung	58
11.1.1 Neueinstellung eines Mitarbeiters.....	58
11.1.2 Neuen Maschinen und Arbeitsmittel	58
11.1.3 Neuen Tätigkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsstoffen.....	58
11.1.4 Sonstige neuen Gefahren.....	58
11.2 Periodische Unterweisungen.....	58
11.3 Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen.....	58
11.4 Dokumentation	58
12 Überprüfungen des Sicherheitsmanagements.....	59
12.1 Periodische Überprüfungen.....	59
12.2 Außerordentliche Überprüfungen	59
13 Arbeitsmittel - Prüfprotokoll.....	60
14 Checkliste-Überprüfung:	61

1 Einleitung

Das vorliegende Musterhandbuch wurde zusammengestellt, um den Betrieben des kleinstrukturierten Handwerks zu helfen, das neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz umzusetzen.

Das Grundkonzept wurden mit AUVA und Arbeitsinspektorat abgesprochen und gebilligt.

Wir danken an dieser Stelle den beiden Institutionen, insbesondere:

HR Dipl.-Ing. Dr. Peter PETRI (Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten),

Ing. Johann BARESCH und Dipl.-Ing. Robert Piringer (AUVA) für die inhaltlichen Beiträge und Korrekturen.

Hinweise für den Benutzer:

Alle kursiv dargestellten Einträge sind als Anmerkungen oder als beispielhafte Einträge zu verstehen, und sind in jedem Fall entsprechend zu bearbeiten!

Für Ihren Betrieb streichen Sie einfach die nicht zutreffenden Teile weg und ergänzen Sie betriebliche Besonderheiten, die nicht im Muster enthalten sind in den Tabellen bzw. in den beiliegenden Leerformularen.

Jene vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, tragen Sie mit Angabe der Zuständigkeit und der Umsetzungsfrist in die Maßnahmenliste ein (s. Musterformular Kap.9).

Die DOK-VO schreibt unter anderem auch vor, die Anzahl der zum Zeitpunkt der Evaluierung im jeweiligen Bereich beschäftigten Arbeitnehmer/innen anzugeben. Die Anzahl notieren Sie z. B. im Kap. 7 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen zu jeder Tabelle.

Für die einzelne Baustelle müssen Sie nur besondere Gefahren (z. B. Explosionsgefahr, Hochspannungsleitung, Hochwasser, Verkehr, biogene / chemische Gefahren) ermitteln und ggf. Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

Dieses Musterhandbuch ist

- 1. Eine Checkliste für die Umsetzung des ASchG***
- 2. Eine Vorlage für die Gefahrenevaluierung***
- 3. Basis für Ihre Ergänzungen / Streichungen***
- 4. der Beginn eines andauernden Verbesserungsprozesses, damit keinesfalls (weil nie) fertig,***

Bei der Beschreibung von möglichen Gefährdungen und den damit verbundenen Maßnahmen gehen wir bei jedem Mitarbeiter von einem Mindestmaß an Fähigkeit zum Erkennen und Vermeiden von Gefahren aus. Vergleichbar etwa mit dem Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr erwarten wir von jedem Beteiligten entsprechend seiner Ausbildung und seines Alters ein vernünftiges Verhalten.

Die Dokumentation bezieht sich daher nur auf jene Gefährdungen und Belastungen, die in Verbindung mit der Arbeitssituation über die Gefahren des alltäglichen Lebens hinausgehen. (z.B.: Verhalten im Straßenverkehr kann nicht Gegenstand unserer Evaluierung sein).

Das Handbuch soll den Kern des Sicherheits-Dokumentationssystems darstellen. Es dient in der Geschäftsleitung als Basis aller Dokumente und Maßnahmen sowie den Arbeitnehmern als Unterlage für die erstmalige und periodische Unterweisung.

2 Verantwortung der Geschäftsleitung

Grundsätzliches Ziel der Arbeitsplatzevaluierung ist eine stete Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wobei es nicht um die Einhaltung gesetzlicher Mindestbestimmungen geht, sondern um die Konkretisierung der gesetzlichen Spielräume. Diese ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen soll nicht, wie mitunter in der Vergangenheit erst nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat, sondern in Eigeninitiative (vgl. § 3 ASchG) erfolgen.

2.1 Grundsaterklärung der Geschäftsleitung

Die für die Erbringung von Leistungen unseres Unternehmens zuständige Leitung setzt hiermit ausdrücklich dieses Sicherheitshandbuch in Kraft, und sichert gemeinsam mit den zuständigen Dienstnehmervertretern seine vorbildhafte Mitwirkung an der Umsetzung zu.

Name	Unterschrift	Datum
(Geschäftsleitung)	_____	
(Betriebsrat)	_____	
(Sicherheitsvertrauensperson)	_____	

2.2 Verantwortung und Befugnis

Die Verantwortlichkeiten, die sich aus dem Handbuch ergeben sind im Organigramm, den Stellenbeschreibungen und in der Verantwortungsmatrix dokumentiert.

Hinweis: Sollten die oben angeführten Dokumente im Betrieb nicht aufliegen, so muß an dieser Stelle die jeweilige hierarchische Verantwortungskette dargestellt werden: z.B.:

Oberste Leitung, gewerberechtliche Geschäftsführung:

Vertretung durch: (2. Führungsebene):

Bauleitung:

Partieführer/Polier:

Dienstältester Facharbeiter

3 Allgemeines zum Handbuch

3.1 Zweck

Das vorliegende Handbuch dient zur Dokumentation des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb gem. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz samt Verordnungen.

3.2 Anwendungsbereich

Im gesamten Unternehmen und für alle Mitarbeiter gem. ASchG am Standort

3.3 Seitenaufbau, Änderungen, Revisionen

Jede Seite des Handbuches enthält im Kopf bzw. im Fuß:

- Titel "Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung"
- Autoren
- Dateiname
- Revisionsnummer
- Speicherdatum
- Seitennummer und Anzahl der Seiten zur Kontrolle der Vollständigkeit

Zuletzt vorgenommene Änderungen sind unterstrichen bzw. ~~durchgestrichen~~ gedruckt (Ausnahme: Gesamtrevisionen). Die Geschäftsleitung ist verantwortlich, von allen Änderungen / Revisionen eine Sammlung anzulegen (Mindestaufbewahrungsdauer: 10 Jahre).

Die von einer Revision betroffenen Seiten werden in allen dem Änderungsdienst unterliegenden Sicherheitshandbüchern ausgetauscht.

3.4 Genehmigung

Die Geschäftsleitung zeichnet für die Erstellung des Handbuches durch Unterschrift und Datum am Titelblatt verantwortlich.

3.5 Verteilung

3.5.1 Verteilungstabelle

Die Geschäftsleitung ist für folgende Verteilung der Sicherheits-Handbücher verantwortlich, insbesondere ist bei jeder Neubesetzung einer Stelle das Sicherheits-Handbuch entsprechend dem Verteiler auszuhändigen:

Stelle:	Kapitel:	Ablage:
<i>Geschäftsleitung</i>	<i>Original</i>	<i>Ordner: Sicherheit, Arbeitsinspektorat</i>
<i>Sicherheits-vertrauensperson</i>	<i>alle</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Technik</i>	<i>alle</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Sekretariat</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Rechnungswesen</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Partieführer</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner, Baustellen-Sicherheitsmappe (im Auto)</i>
<i>Alle Mitarbeiter</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung + „Sicherheit am Bau - Dacharbeiten“</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Externe Stellen</i>	<i>nach Bedarf</i>	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Werksteinbruchunternehmer

Die Übernahme ist durch den Empfänger mit Unterschrift und Datum zu bestätigen, die Aufbewahrung und die Kenntnisnahme (lesen) ist Teil der Mitwirkung des Mitarbeiters am Sicherheitsmanagement.

3.5.2 Periodische Überprüfung der verteilten Sicherheits-Handbücher auf Aktualität

Alle im Unternehmen aufliegenden Sicherheits-Handbücher sind vom Sekretariat mindestens 1x pro Jahr im Zuge der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung auch auf Aktualität zu überprüfen. Diese Überprüfungen sind, auch wenn keine Änderungen notwendig sind, zu dokumentieren.

3.6 Alphabetische Übersicht der Abkürzungen und Begriffe

Abkürzung	Text
AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
AMZ-VO	Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren
ANS-RG	Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz
Arb.Insp.	Arbeitsinspektor(at)
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AZ	Asbestzement
BA bzw. Betriebsanl.	Betriebsanlage
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzzverordnung
BMfAS	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Umweltschutz
BS-V	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit
Bverbote	Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemV	Chemikalienverordnung
DOK-VO	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
E.Leitungen	Elektroleitungen
ESV	Elektroschutzverordnung 2003
Evaluierung	Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen
Gew.Beh.	Gewerbebehörde
GKK	Gebietskrankenkasse
GKV	Grenzwertverordnung 2003
KennV	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
KJBG	BG über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
KJBG-VO	Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche
MA	Mitarbeiter
MAK	maximale Arbeitsplatzkonzentration
MSchG	Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II
Prüfprot.	Prüfprotokoll
Q	Qualität
QM	Qualitätsmanagement
SFK-VO	Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen
TRK	technische Richtkonzentration
VbA	Verordnung über biologische Arbeitsstoffe
VGÜ	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz
VO	Verordnung
ZT	Ziviltechniker

4 Checkliste - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Hinweis: Die Anmerkungen sollen als Hinweis für Erfüllungsmöglichkeiten verstanden werden, es ist unbedingt erforderlich diese Punkte eigenständig zu erledigen (Leerformulare befinden sich im Anhang).

4.1 Anforderungen an den Arbeitgeber

4.1.1 Allgemein

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 3 (1)	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit treffen. Mitarbeiter informieren und unterweisen. Organisation und Mittel bereitstellen. 	Spalte „Sicherheitsmaßnahmen“ im Tabellenteil, Maßnahmen zur Sittlichkeit: keine weiteren Angaben <i>erledigt - 1x pro Jahr, Sicherheitsmappe für jeden Mitarbeiter erledigt</i> <i>Für Lehrlinge und Anfänger besondere Schutzmaßnahmen: erhöhte Aufsicht nach besonderer Unterweisung</i>	s. auch §15(1),
§ 3 (2)	Information über den neuesten Stand der Technik und Arbeitsgestaltung einholen.	<i>Beratungsdienste (z. B. AUVA) fragen. Sicherheitshinweise von Herstellern verlangen.</i>	Bedienungs- bzw. Verarbeitungsanleitung, Datenblätter
§ 3 (3)	Maßnahmen und Anweisungen treffen, daß sich Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr in Sicherheit bringen.	<i>Für vorhersehbare Gefahren, sonst Hausverstand gebrauchen</i> Brandschutzordnung	s. auch § 25, Brandschutz, Ex-schutz und §§ 74-76 AAV sowie 2. Abschnitt und §§ 42-46 AStV
§ 3 (4) und (5)	Verhalten in Gefahrensituationen:	<i>s. oben</i>	
§ 3 (6)	Sicherheitsverantwortliche definieren.		
§ 3 (7)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung oder Alternativen festlegen.	<i>Gefahrenbereiche abschränken oder kennzeichnen</i>	
§ 11	Sicherheitsvertrauenspersonen anhören und informieren.	<i>Wird bei jedem Anlaß erledigt</i>	

4.1.2 Sicherheitsvertrauensperson(en) ab mehr als 10 MA

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 10	bestellen.		
§ 10 (8)	schriftlich ans Arbeitsinspektorat melden		Arb.Insp.

4.1.3 Aufgaben / Rechte des Betriebsrates aus dem Arbeitnehmerschutz

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 10 (2)	Zustimmung zur Bestellung der SVP	bis 50 AN: Betriebsrat darf selbst SVP sein	

4.1.4 Arbeitsschutzausschuß ab 100 MA

4.1.5 Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft (Leistung zukaufen ?)

für Arbeitsstätten bis 10 Arbeitnehmern:	1.1.2000
für Arbeitsstätten von 11 bis 50 Arbeitnehmern:	1.1.1999
für Arbeitsstätten von 51 bis 100 Arbeitnehmern:	1.1.1998
für Arbeitsstätten von 101 bis 150 Arbeitnehmern:	1.1.1997

4.1.6 Schulung und Beratung durch die AUVA beanspruchen

4.2 Gefahrenevaluierung durchführen - Mitarbeiter einbeziehen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 4 (1) und (2)	Gefahren ermitteln und beurteilen: Beginn 1. 1. 1995 Fertigstellung für Arbeitsstätten: mehr als 100 Arbeitnehmern: 1. 7. 1997 51 bis 100 Arbeitnehmern: 1. 7. 1998 11 bis 50 Arbeitnehmern: 1. 7. 1999 bis zu 10 Arbeitnehmern: 1. 7. 2000	Ggf. Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen Kap. 6 beachten. In die Tabellen wurden bisher nur Jugendbeschäftigungsverbote eingetragen, da Frauen in den an der Musterevaluierung mitwirkenden Betrieben nur im Büro eingesetzt werden.	s. auch § 41 und Mutterschutz-evaluierung 6.1 Sicherheit am Bau (2002) B 1 AUVA-Merkblatt M 040 Gefahren-ermittlung (Evaluierung)
§ 5	Dokumentation aufbauen.	<i>erledigt</i>	
§ 6 (1-5) und § 36	auf Eignung der Mitarbeiter achten (körperlich, fachlich, verlässlich)	<i>Bei jeder Zuteilung einer Arbeit</i>	BauV § 5
§ 15 (7)	Mitwirkung der Arbeitnehmer	Sicherheitsvertrauensperson <i>Qualitätszirkel</i>	
§ 41	Alle Arbeitsstoffe ermitteln und beurteilen.	<i>Wird mit der Evaluierung erledigt</i>	ANS-RG, Sicherheits-datenblätter, Sicherheit am Bau (2002) B 1.6
§ 45	Grenzwerte MAK und TRK	MAK-Werte-Liste 1993, Amtliche Nachrichten des BMAS, Sondernummer 1/1992 vom 22. Februar 1993 sowie die im Juni 1995 veröffentlichte verbindliche Liste der Grenzwerte als Broschürenausgabe der AUVA. Diese Broschüre kann beim Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen Landesstelle der AUVA bestellt werden.	GKV
§ 58 (3)	Bereiche anführen, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen der Arbeitnehmer erfordern	Liste Stoffe / Zeitabstände für Eignungsuntersuchungen und periodische Folgeuntersuchungen Lärm etc. <i>Lehrlinge: Vorladung kommt von GKK automatisch</i>	VGÜ
§ 62	Fachkenntnisse und besondere Aufsicht	<i>wird in der Gefahrenevaluierung beachtet</i>	BauV §§ 4 und VO über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten
§ 64	Grenzwerte für die Handhabung von Lasten	VO noch nicht erlassen, aber Aussagen in BauV, Mutterschutzgesetz, Normen ...	
§ 65	Lärm	ggf. Lärmmessung durch AUVA	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA-Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärm-bekämpfung
§ 66	Sonstige Einwirkungen und Belastungen:	Erschütterungen, Blendung, Wärmestrahlung, Zugluft, übler Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit etc.	Evaluierung

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Werksteinbruchunternehmer

§ 67	Bildschirmarbeitsplätze ÖNORM EN 29 241 „Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten“.	<i>Bei Neuanschaffung den jeweiligen Stand der Technik beachten (dzt. viele Normen im Entwurfsstadium).</i>	BS-V und AUVA-Merkblatt M026 Bildschirmarbeitsplätze
§ 70 (5)	Bewertung der Persönlichen Schutzausrüstung - dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen zur Verfügung stellen.	<i>Mit Mitarbeitern gemeinsam auswählen - mehr Akzeptanz. Bei Neuanschaffung auf CE-Zeichen achten.</i>	AUVA-Merkblatt 090 Die CE-Kennzeichnung

- 1) Ermitteln: Alle denkbaren Gefahren
 Beurteilen: a) Eintrittswahrscheinlichkeit
 b) Schwere der Folgen
 In die Dokumentation werden nur Gefahren aufgenommen,
 a) deren Wahrscheinlichkeit hoch genug ist
 z. B. Brand, nicht aber Flugzeugabsturz auf den Arbeitsplatz.
 und b) deren Folgen eine Fortsetzung der Arbeit auf Dauer unzumutbar machen
 z. B. Verletzung, Erkrankung, nicht aber kurzzeitiger Lärm beim fallweisen Nageln.

4.3 Maßnahmen festlegen, Wirksamkeit prüfen, anpassen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 4 (3-6)	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festlegen und sich ändernden Gegebenheiten anpassen. Geeignete Fachleute heranziehen	<i>Maßnahmen in der Dokumentation anführen. Präventivdienste des Bundes (Art VI) in Anspruch nehmen (gibt es noch nicht)</i>	Evaluierung, Sicherheit am Bau (2002) B 1 AUVA-Merkblatt M 040 Gefahrenermittlung (Evaluierung)
§ 25	Brand- und Explosionsschutz	1. <i>Betrieb, Baustellen</i> 2. <i>Gefährliche Arbeitsstoffe</i> 3. <i>Fahrzeuge</i>	AStV 5. Abschn., Brandschutzordnung, Sicherheitsdatenblätter
§ 26	Erste Hilfe	Ausbildung von Mitarbeitern	AStV 5. Abschn., Ersthelfer mit 16 Std. Ausbildung registrieren, Qualifikationsmatrix, Personalakt
§ 37	Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmittel, Prüfpläne, Dokumentation.	Checkliste siehe Anhang <i>Freigabe und Instandhaltung ist im QM-System geregelt;</i>	AM-VO §§ 6-11, BauV §§ 151 und 152 Sicherheit am Bau (2002) E 12
§ 42 (6)	Erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 ist d. Al 30 Tage vorher zu melden.	<i>Verwenden wir nicht</i>	
§ 43	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung bei Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe.	<i>erledigt</i>	Evaluierung
§ 44	Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe.	<i>erledigt</i>	Evaluierung
§ 46	Periodische Messungen der MAK / TRK am Arbeitsplatz		GKV
§ 49	Gefahr einer Berufskrankheit: Eignungs- und Folgeuntersuchung	<i>Schwerhörigkeit, Silikose,</i>	VGÜ
§ 50	Untersuchungen bei Lärmeinwirkung	<i>kostenlose Lärmberatung der AUVA in Anspruch nehmen</i>	VGÜ
§ 51	Sonstige besondere Untersuchungen bei Bedarf		VGÜ
§ 61 (6)	Wirksame Überwachung einzelner Arbeitnehmer bei erhöhter Gefahr und besonders abgelegenen Arbeitsplätzen	<i>Mind. 2 AN</i>	
§ 63	Auf Nachweis der Fachkenntnisse der Kran- und Staplerfahrer, Sprenger, Arbeitnehmer unter Druckluft, Spannung und vergleichbaren Anforderungen achten.	Sprengbefugter Kran: <i>erledigt</i> Stapler: <i>erledigt</i> <i>sonst keine vorhanden</i>	Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, Qualifikationsmatrix, Personalakt

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Werksteinbruchunternehmer

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 65 (4)	Maßnahmen gegen Lärmeinwirkung		Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA- Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärm- bekämpfung
§ 66 (3)	Beschränkte Dauer, Pausen bei belastender Tätigkeit.	<i>Pausen bei außerordentl. Belastung werden gehalten.</i>	
§ 68	Pausenregelung für Bildschirmarbeit	<i>keine ständige Bildschirmarbeit</i>	BS-V
§ 69	Persönliche Schutzausrüstung, Anwendung durchsetzen !	<i>Hinweisblätter - Unterweisung Vorgesetzte haben Vorbildwirkung !</i>	
§ 100	Außergewöhnliche Fälle: In unvorhersehbaren Gefahrensituationen darf vom ASchG abgewichen werden, um die Gefährdung abzuwenden !	<i>= Hausverstand nutzen</i>	

4.4 Neue und periodische Unterweisung einführen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 7 (9)	Ermittlung geeigneter Anweisungen.	<i>Baustellendeckblätter mit Hinweisen auf besondere Gefahren Rest: Standard - Gefahrenevaluierung</i>	
§ 12	Information der Arbeitnehmer	<i>mit Mappe</i>	Betriebsanweisungen etc., Sicherheit am Bau (2002) und AUVA-Merkblätter, sonstige Medien
§ 14 (2)	periodisch, min. 1x jährlich, nach Unfällen und Beinaheunfällen wenn nützlich.	<i>wird 1x jährlich abgehalten, bzw. nach Unfällen nach Bedarf</i>	ANS-RG, BauV § 154, Sicherheitshandbuch Kap.11
§ 15	Pflichten der Arbeitnehmer	<i>werden in der periodischen Unterweisung besprochen</i>	
§ 25	Brand- und Explosionsschutz	Schild „Verhalten im Brandfall“ Verantwortliche für Brandfall bestellen Einsatzübungen periodisch abhalten	AStV 5. Abschn., Brandschutzordnung, Sicherheitsdatenblätter
§ 35 (3)	Arbeitnehmer: Arbeitsmittel vor Benützung auf offenkundige Mängel prüfen	<i>in der periodischen Unterweisung besprechen</i>	
§ 64 (4, 5)	Ausreichende Kenntnisse und ausreichende Unterweisung in der manuellen Handhabung von Lasten.	<i>Hausverstand + Unterweisung</i>	
§ 65 (4)			Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA-Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärmbekämpfung

4.5 Dokumentation über Unfälle, Beinahe-Unfälle und gefährliche Arbeitsstoffe

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 14 (2)	Unterweisungen sind „nachweislich“ durchzuführen daher sind zumindest erstmalige und periodische Unterweisungen schriftlich zu dokumentieren	<i>Siehe Kap. 11 Ausbildung und Unterweisung</i>	ANS-RG, BauV § 154, Sicherheitshandbuch Kap.11
§ 15 (5)	Pflichten der Arbeitnehmer	<i>Meldung erstatten</i>	
§ 16	Aufzeichnungen und Berichte. Aufbewahrung min. 7 Jahre.	<i>Wurde organisatorisch festgelegt</i>	
§ 47	Verzeichnis der Arbeitnehmer, welche besonders gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.	<i>Gilt für krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 oder 4.</i>	GKV
§ 58 (4)	Aufzeichnungen über Arbeitnehmer, welche Eignungs- und Folgeuntersuchungen absolvieren	<i>Lehrlinge, sonst je nach Arbeitsplatz z. B. Gehör- und Lungenuntersuchung</i>	VGÜ
§ 62 (8)	Aufzeichnungen über Kran- und Staplerfahrer,	Sprengbefugter, Sprenggehilfen	Nachweis der

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Werksteinbruchunternehmer

	Sprenger, Arbeitnehmer unter Druckluft, Spannung und vergleichbaren Anforderungen.	<i>Kran: erledigt Stapler: erledigt sonst keine vorhanden</i>	Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, Qualifikationsmatrix, Personalakt
§ 65 (4)	Aufzeichnungen über Arbeitnehmer, die der Lärmeinwirkung ausgesetzt sind	Sprengbefugter, Sprenggehilfen	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA-Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärm-bekämpfung

4.6 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 17	Arbeitsstätten, Betriebsmittel, elektrische Einrichtungen, Pers. Schutzausrüstung, Brandschutz (periodisch)	<i>organisatorisch geregelt, z. B.: Ersatz der wöchentlichen Überprüfung durch Überprüfung bei Arbeitsbeginn, wobei jeder AN, der Elektrowerkzeuge verwendet, besonders unterwiesen ist</i>	Evaluierung, ESV, BauV § 13 (3,5), BauV § 151,152, AAV § 90
§ 69 (6)	Persönliche Schutzausrüstung	<i>organisatorisch geregelt</i>	
§ 71 (2)	Arbeitskleidung	<i>wird periodisch erneuert</i>	

4.7 Baustellen: Koordination

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 8 (1) bis (6)	Zusammenarbeit mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowie mit anderen Unternehmen auf der Baustelle	<i>Anbotsüberprüfung, Auftragsverhandlung, Baubesprechung, Schriftverkehr Koordination der Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Gerüst</i>	ANS-RG, BauKG
§ 13 (3)	Anhörung und Beteiligung der Arbeitgeber	<i>angemessene Abstimmung der Arbeitgeber, wenn dies erf. erscheint</i>	

4.8 Überlassung von Arbeitnehmern

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 9	Informationspflichten beachten !	<i>wie eigene Arbeitnehmer behandeln</i>	AÜG

4.9 Meldepflichten an das zuständige Arbeitsinspektorat

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 97 (5)	Meldung von Bauarbeiten: 1. Arbeitgeber, der mit den Arbeiten beginnt bei > 5 Tage	<i>gem BauV: Meldepflicht für alle Arbeiten auf Dächern > 5,0m Absturzhöhe unabhängig von vorangegangenen Meldungen bei > 5 Tage</i>	BauV § 3 Meldeformular
§ 97 (7)	Meldung von Bauarbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten	<i>Betrifft: z.B. Brandschutzisolierungen, keinesfalls feste Eternitprodukte</i>	
§ 98	Sonstige Arbeiten mit besonderer Gefahr Arbeitnehmer, die Sprengarbeiten ausführen Tödliche und sonstige schwere Unfälle Arbeiten in Druckluft	<i>wird im Bedarfsfall erstattet Unfallanzeige an die AUVA binnen 5 Tagen, wenn mehr als 3 Tage Arbeitsausfall entstehen</i>	ANS-RG

4.10 Verordnungen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 3 (7)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	Kennzeichnungsverordnung Verbots- Warn- Gebots- Rettungs- Hinweis- und Handzeichen	KennV
§ 8	Verhalten bei Gefahr		BauKG
§ 9	Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner	SVP-VO SFK-VO Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte	BGBI. 172/96 BGBI. 277/95
§ 10	Kontrollmaßnahmen (welche die Menschenwürde berühren)		SVP-VO
§ 17	Arbeitsstätten, Betriebsmittel, elektrische Einrichtungen, Pers. Schutzausrüstung, Brandschutz (periodisch)	Elektroschutzverordnung mit Querverweis auf BauV §13 (3,5) und darin auf BauV § 151 (6)	ESV, BauV und AM-VO
§ 18	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Arbeiten, mit denen Arbeitnehmer nicht oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen beschäftigt werden dürfen. Die Mindestzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen	Gestaltung / Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	DOK-VO, Bverbote und SVP-VO
§ 20 (2)	Kennzeichnung von Gefahrenbereichen	Kennzeichnungsverordnung Verbots- Warn- Gebots- Rettungs- Hinweis- und Handzeichen tritt am 1. 7. 97 in kraft	KennV, AStV
§ 25	Brandschutz und Explosionsschutz	VO Lagerung von Druckgaspackungen	BauV 5. Abschn., AStV 5. Abschn., BGBI. 666/95
§ 32	Die behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten in Gebäuden. Die Bestellung von für Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen. Die Bereitschaftsräume. Die Verkehrseinrichtungen		AStV und BauV
§ 33 - 39	Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Arbeitsmittel, Übergangsregeln. Liste gefährlicher Arbeitsmittel. Prüfung von Arbeitsmitteln.	Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 andere noch nicht erlassen	AM-VO
§ 44	Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe	erlassen am 24. 2. 97 tritt am 1. 7. 97 in kraft	ChemG §§ 24-25, ChemV §§ 24-25, Anhang F
§ 45	Grenzwerte MAK und TRK	Verordnung über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe	GKV
§ 46	Messung MAK und TRK		GKV
§ 48	Arbeitsstoffe, Meldung, Grenzwerte, Messungen...		VbA
§ 49	Gefahr einer Berufskrankheit	Eignungs- und Folgeuntersuchung	VGÜ
§ 59	Gesundheitsüberwachung	Liste Stoffe / Zeitabstände für Eignungsuntersuchungen und periodische Folgeuntersuchungen	VGÜ
§ 63 (1)	Ermächtigung für den Nachweis der Fachkenntnisse		VO über den Nachweis der Fachkenntnisse bei bestimmten Arbeiten BGBI. 441/75
§ 67	Bildschirmarbeit	Verordnung über Bildschirmarbeit	BS-V

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Werksteinbruchunternehmer

§ 72	Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist Grenzwerte für die Handhabung von Lasten Lärmmessung und Grenzwerte Sonstige physikalische Einwirkungen Tätigkeiten / Bedingungen, die den Einsatz Pers. Schutzausrüstungen bedingen Tätigkeiten / Bedingungen, bei denen Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden muß		noch nicht erlassen, aber Aussagen in BauV, Normen etc.
§ 88			ANS-RG
§ 90 (1)	Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte Fach- und Hilfspersonal für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses Entsendung von Vertretern in den zentralen Arbeitsschutzausschuß	STZ-VO in Begutachtung	SFK-VO, AMZ-VO
§ 90 (2)	Erhöhung / Verminderung der Mindesteinsatzzeit von Sicherheitsfachkräften je nach Unfallgefahr		noch nicht erlassen
§ 90 (3)	Kenntnisse der Arbeitgeber für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte		noch nicht erlassen
§ 90 (4)	Erhöhung / Verminderung der Intervalle für die Begehung nach § 78 je nach Gefahr für Sicherheit und Gesundheit		noch nicht erlassen
§ 90 (5)	Erhöhung der Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner für besonders ungesunde und Nachtarbeit		noch nicht erlassen
§ 90 (6)	Kann: Abweichende Aufteilung der Gesamteinsatzzeit zwischen den Präventivfachkräften		ANS-RG
§ 101	Behörden und Verfahren: Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates Arbeitsstättenbewilligungspflicht Meldepflichten gem. § 97 Abs. 1 Ausnahmen im Sinne des § 101	VO über Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates	ANS-RG
§ 104	Übergangsbestimmungen Sicherheitsvertrauenspersonen	VO Arbeitnehmerschutz - Einrichtungen für die Durchführung § 3 gilt als BG, §§ 12 bis 14 gelten mit der Maßgabe des § 116 Abs. 4, ASchG als BG.	ANS-RG
§ 113	Übergangsbestimmungen Fachkenntnisse	VO Arbeitnehmerschutz - Fachkenntnisse für Arbeiten (elektr. Spannung) §§ 2 bis 7 gelten als BG	ANS-RG

Artikel VI

relevant für Arbeitsstätten bis 10 Arbeitnehmern: 1.1.2000
für Arbeitsstätten von 11 bis 50 Arbeitnehmern: 1.1.1999

Beratungsdienste:

Zur Erfüllung der Verpflichtung der Einführung und regelmäßigen Durchführung arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Beratung bietet der Bund für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger Beratungsdienste an.

Hat sich ein Arbeitgeber erfolglos bemüht, diese Dienste in Anspruch zu nehmen, liegt keine Verletzung seiner Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern vor ! (§§ 73, 78, 79 ANS-RG)

5 Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Jugendliche

5.1 Definition „Jugendliche“

Als Jugendlicher gilt

- * ab Vollendung der allgemeinen Schulpflicht,
- * bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (im Ausbildungsverhältnis längstens bis zum vollendeten 19. Lebensjahr)

5.2 Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb einer Woche kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 9 Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine längere Wochenfreizeit erreicht wird.

Der einschlägige Kollektivvertrag kann eine Durchrechnung der Wochenarbeitszeit über einen mehrwöchigen Zeitraum zulassen.

Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit.

5.3 Ruhepause

Spätestens nach einer Arbeitszeit von 4 ½ Stunden ist eine Ruhepause von mindestens ½ Stunde zu gewähren.

5.4 Tägliche Ruhezeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

5.5 Nachtarbeit

Jugendliche dürfen in der Nacht (20 Uhr bis 6 Uhr) nicht beschäftigt werden.

5.6 Urlaub

Jugendliche können verlangen, daß mindestens 12 Werktage zwischen dem 15 Juni und 15 September liegen.

5.7 Wochenfreizeit

Die wöchentliche Ruhezeit hat 43 Stunden zu betragen, hat den Sonntag zu umfassen (Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten) und soll nach Möglichkeit spätestens am Samstag um 14 Uhr beginnen.

5.8 Verzeichnis der Jugendlichen

Im Betrieb ist ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen zu führen, das folgende Daten enthalten muß:

- * Familien- und Vornamen
- * Wohnort der Jugendlichen
- * Geburtsdatum
- * Tag des Eintritts in den Betrieb
- * Art der Beschäftigung
- * Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung
- * Die Zeit während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde
- * Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen

5.9 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

KJBG-VO (BGBl. II 1998/436)

5.9.1 Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten:

Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen, die einen starken Rückstoß erzeugen.

5.9.2 Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für in Ausbildung stehende Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verboten:

- * Lagerung, Transport und Verwendung von Schieß-, Spreng-, oder Zündmitteln
- * Nagelgeräte nur kurzfristig erlaubt
- * Arbeiten mit Schrämhmämmern, Meißelwerkzeugen und Verdichtern, wenn gesundheitsgefährdende mechanische Schwingungen hervorgerufen werden können (Ausnahme 1)
- * Kettensägen
- * Arbeiten mit Sägen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art, ausgenommen sind Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen, handgeführte Stichsägen sowie Bandsägen für die Metallbearbeitung (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit Hobelmaschinen ausgenommen Dickenhobelmaschinen (Ausnahme 2),
- * Arbeiten mit Fräsmaschinen, ausgenommen sind freistehende Fräsmaschinen zur Metallbearbeitung (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit handgeführten Bohrmaschinen mit Zusatzgeräten, wenn damit die Funktion einer Kreis-, Hobel- oder Fräsmaschine erreicht wird (Ausnahme 2)
- * Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1000 W (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit Knetmaschinen, Mischmaschinen und Rührwerken (Ausnahme 3)
- * Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau bei Absturzgefahr oder bei einer Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material
- * Auf- und Abbau sowie Instandhaltung von Gerüsten (ausgenommen Bockgerüste): Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche unter Aufsicht und wenn dies in der Ausbildung erforderlich ist, beschäftigt werden
- * Arbeiten auf Gerüsten: Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche generell beschäftigt werden. Darüber nur unter Aufsicht, nach Vollendung des 1. Lehrjahres und wenn das Gerüst überprüft wurde und keine Mängel aufweist.
- * Arbeiten beim Verlegen oder Montieren von schweren Fertigteilen
- * Das Führen von Kranen und Baggern
- * Das Lenken von Kraftfahrzeugen (Ausnahme 4)
- * Abgabe von Treibstoffen jeder Art

5.9.3 Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr verboten

- * Das Bedienen von Bau- und Bauhilfsmaschinen, wenn dies gefährlich ist
- * Das Aufziehen von Lasten unter Verwendung von Klobenrädern

5.9.4 Ausnahmen

Ausnahme 1: Für jugendliche Lehrlinge mit Beginn des 3. Lehrjahres unter Aufsicht nach Eignungsuntersuchung erlaubt, max. aber 50 % der Arbeitszeit!

Ausnahme 2: Für Jugendliche mit Beginn der 2. Hälfte der Lehrzeit, unter Aufsicht und nach vollendetem 16 Lebensjahr!

Ausnahme 3: Für jugendliche Lehrlinge ab dem 2. Lehrjahr unter Aufsicht erlaubt!

Ausnahme 4: Für Jugendliche mit entsprechendem Führerschein erlaubt!

6 Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Frauen

6.1 Mutterschutz – Evaluierung

6.2 MSchG BGBl. Nr. 221/79, letzte Änderung BGBl. I 2001/103

insbesondere §§ 2a und 2b

Gemeinsam mit Evaluierung gem. ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr.450/1994, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

Über die Ergebnisse der Evaluierung bzw. der festgelegten Maßnahmen besteht eine INFORMATIONSPFLICHT gegenüber Betriebsrat und Sicherheitsvertrauenspersonen, wenn diese nicht vorhanden sind, gegenüber allen Dienstnehmerinnen.

Diese Evaluierung wird zweckmäßig gemeinsam mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach § 4 (1) und (2) ASchG durchgeführt.

6.2.1 Maßnahmen bei Gefährdung

Änderung der Beschäftigung (andere Arbeitsbedingungen am bisherigen Arbeitsplatz).

Ist dies nicht möglich bzw. der Dienstnehmerin / dem Dienstgeber nicht zumutbar: Beschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz

Ist kein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden: Freistellung (Beurlaubung) der Dienstnehmerin.

6.3 Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter

Siehe umfangreiche Mutterschutzbestimmungen, z. B. in einem Informationsblatt des zuständigen Arbeitsinspektorats.

6.4 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer

Bverbote BGBl. II 2001/356, Nachtarbeit der Frauen BGBl. Nr. 237/1969 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 37/2000.
§ 103 Abs. 1 und § 49 ASchG
KJBG 1987, BGBl. Nr. 599, MSchG BGBl. Nr. 221/79, letzte Änderung BGBl. I 2001/103

6.4.1 Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen

Arbeiten, bei denen die dabei Beschäftigten der Einwirkung von

1. Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen
2. Benzol
3. Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlingen
4. Tetrachlorkohlenstoff
5. Schwefelkohlenstoff
6. Tetrachloräthan

in einem Ausmaß ausgesetzt sind, daß Untersuchungen gem. § 49 ASchG erforderlich sind.

6.4.2 Arbeiten mit besonderer physischer Belastung

1. Befördern schwerer und / oder sperriger Lasten
2. Arbeiten in heißen Öfen

6.4.3 Sonstige Arbeiten

1. Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten
2. Arbeiten in der Wand von Steinbrüchen und Gruben
3. Arbeiten mit schweren Preßluftschlagwerkzeugen

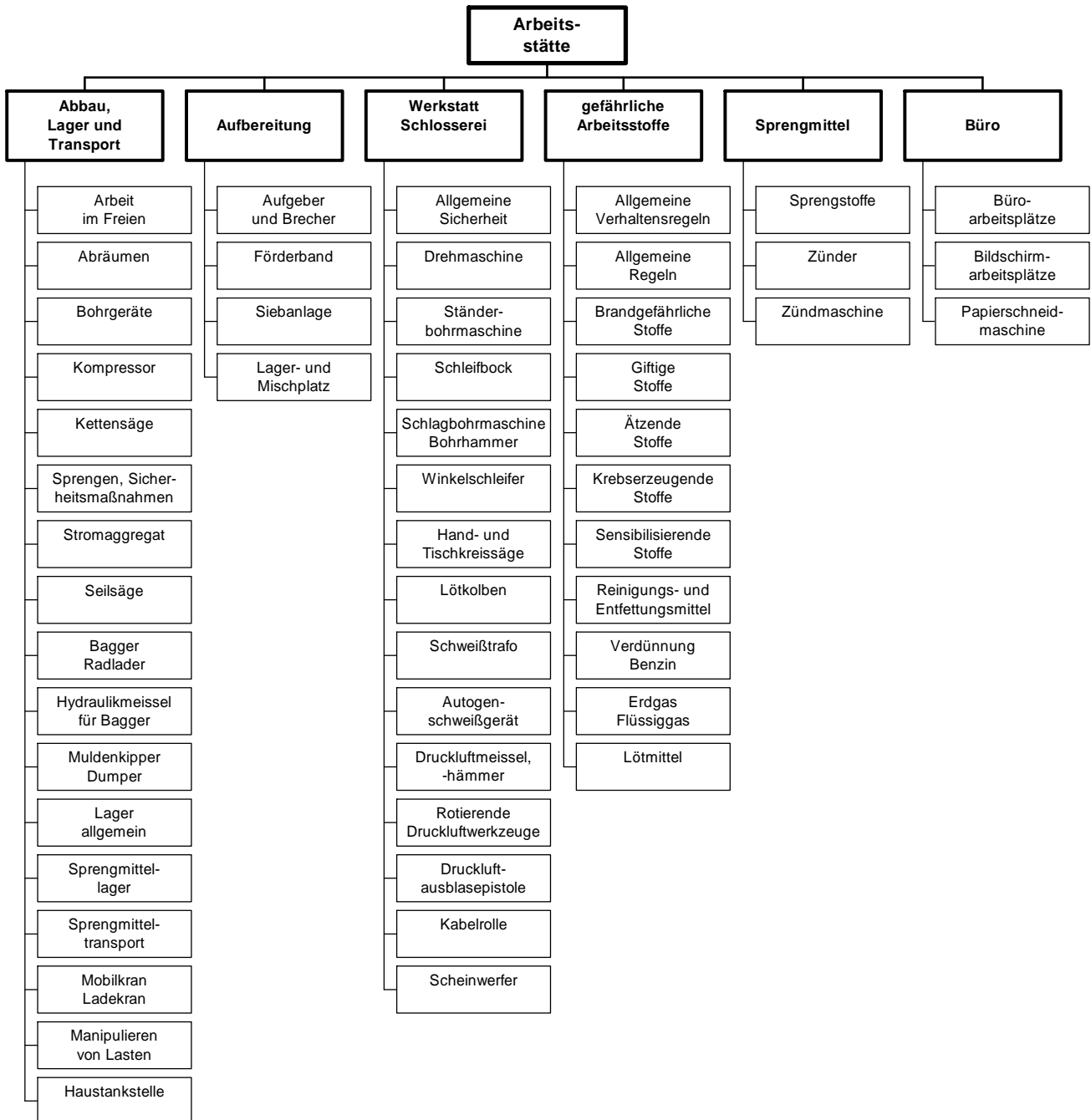
6.4.4 Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen

1. Das Arbeitsinspektorat kann im Einzelfall mit Bescheid Abweichungen zulassen
2. Das Arbeitsinspektorat hat im Einzelfall die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer mit Arbeiten, die für diese Arbeitnehmer mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen

7 Gliederung des Betriebes in Gefahrenbereiche

Die unterste Ebene im Diagramm entspricht den Gefahrenbereichen, die in der folgenden Gefahrenevaluierung tabellarisch beschrieben werden, z. B.:

Arbeit im Freien, Siebanlage, Schleifbock, giftige Stoffe, Sprengmittel, usw



Erhebung der Daten

Zu jedem „Stichwort“ (= Arbeitsplatz, Tätigkeit, Handwerkzeug, gefährlicher Arbeitsstoff) dokumentieren wir:

- auftretende Gefahren, z. B. Quetschen, Absturz, Lärm, Giftigkeit ...
- technische und organisatorische Gegenmaßnahmen, z. B. Lichtschranken, periodische ärztliche Untersuchung, Meldung an das Arbeitsinspektorat ...
- Persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Gehörschutz, Handschutzcreme, Sicherheitsschuhe
- vorgeschriebene periodische Überprüfungen, z. B. für elektrische Betriebsmittel, Aufzüge, Kräne
- besondere Fachkenntnisse bzw. Beschäftigungsverbote, z. B. Staplerschein, Mindestalter

Viele Stichwörter sind in mehreren bzw. auch allen Branchen relevant und müssen nur einmal bearbeitet werden. (Beispiele: Lager, Büro, Handwerkzeuge, gefährliche Arbeitsstoffe)

Kennzeichen (B) oder (P) heißt abgestimmt mit AUVA, . Kennzeichen ?? Klärung noch offen.

Arbeitsmittel allgemein

Bedienungsanleitungen sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen

CE-Kennzeichnung der Maschinen prüfen (näheres dazu ist den AUVAMerkblättern

M 044 Leitfaden für Maschineneinkäufer und

M 090 Die CE-Kennzeichnung zu entnehmen.

KJBG-VO § 6 ist immer zu beachten, wenn Arbeitsmittel durch bewegte

Werkzeuge und Werkstücke Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-,

Einzugsstellen bilden oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Gefahr

von Verletzungen besteht.

8 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen

Aufbau der Tabellen:

Gefahr	Ermitteln:	Alle denkbaren Gefahren
	Beurteilen:	a) Eintrittswahrscheinlichkeit b) Schwere der Folgen

In die Dokumentation werden nur Gefahren aufgenommen,

a) deren Wahrscheinlichkeit hoch genug ist, z. B. Brand, nicht aber Flugzeugabsturz auf den Arbeitsplatz.

b) deren Folgen eine Fortsetzung der Arbeit auf Dauer unzumutbar machen, z. B. Verletzung, Erkrankung, nicht aber kurzzeitiger Lärm beim fallweisen Nageln.

Sicherheitsmaßnahmen gliedert nach:

a) Technische / organisatorische, z. B. Endschalter einstellen, nicht im Gefahrenbereich aufhalten, regelmäßige Lungenuntersuchung

b) Persönliche Schutzausrüstung, z. B. Gehörschutz, Staubfiltermaske, Sicherheitsschuhe

c) Prüfung der Betriebsmittel, z. B. Notausschalter täglich prüfen, Kran periodisch prüfen

d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot, z. B. Staplerschein, Mindestalter, Giftbezug

Gesetze / Dokumente

Querverweis auf Gesetze, Verordnungen, Auflagen der Gewerbebehörde und des Arbeitsinspektorats, CE-Zeichen, Bedienungs- und Wartungsanleitung etc.

Für Maschinen mit CE-Zeichen wurde die Gefahrenevaluierung vom Hersteller durchgeführt. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen stehen in der Bedienungs- und Wartungsanleitung.

Das CE-Zeichen allein reicht nicht ! Es muß auch die Konformitätserklärung und die Bedienungs- und Wartungsanleitung vorhanden sein.

Die Lagerung, der Transport und die Verwendung von Sprengmittel ist in einer Fülle von Rechtsvorschriften geregelt und in der Fachliteratur beschrieben, sodaß in dieser Branchenevaluierung nur die wichtigsten Gefahren, Sicherheitsmaßnahmen, Gesetze, Verordnungen und AUVA-Merkblätter erwähnt werden.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Betrieb, beim Transport und auf der Baustelle trifft der ausgebildete Sprengbefugte aufgrund seiner alleinigen Anordnungsbefugnis.

8.1 Abbau, Lager und Transport

8.1.1 Arbeit im Freien

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Stolpergefahr herabfallende Teile Kälte, Nässe, Wind Sonnenlicht, UV-Strahlung Hitze	a) Technische / organisatorische Verkehrswege frei und sauber halten absturzgefährdete Teile entfernen oder sichern b) Persönliche Schutzausrüstung geeignete Arbeitskleidung, ggf. Sonnenbrille c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Sicherheit am Bau (2002) B 6,7 und 12, C 1-11, E 6-8

8.1.2 Abräumen

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung von Personen Absturzgefahr	a) Technische / organisatorische Verbandkästen, Ersthelfer ausbilden und üben lassen Erdwälle oder Steine auf Steinbruchwegen und an steil abgehenden Gebirgsstufen aufschütten b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel siehe Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot 1 Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer 2 Ersthelfer ab 20 Arbeitnehmer 3 Ersthelfer ab 30 Arbeitnehmer usw.	

8.1.3 Bohrgeräte

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kippen und Abstürzen des Geräts Lärm, Staub Nässe verschmutztes Bohrgestänge	a) Technische / organisatorische auf tragfähigen Boden achten, Gerät verankern, Unterspülung des Aufstellplatzes verhindern b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz, Schutzbrille, Staubmaske ggf. Gummistiefel, wasserdichte Kleidung, Arbeitshandschuhe c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Arbeitsbeginn d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Bohrmeister Mindestalter 18, Lehrlinge 19 Jahre	AM-VO §§ 41-47

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Werksteinbruchunternehmer

8.1.4 Kompressor (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Mit E-Antrieb: Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel Brandgefahr bei Antrieb mit Verbrennungsmotor: Abgas, Lärm	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>Gerät so aufstellen, daß die Ansaugung von leichtentzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff: Heiße Teile nicht benetzen</p> <p>auf der windabgewandten Seite und genügend weit entfernt aufstellen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn Sicherheitsventile, Ablaßventile, Absperrrichtungen und Druckmeßgeräte regelmäßig kontrollieren Kondenswasser ablassen jährlich durch Elektrofachkraft (Elektroantrieb) wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO §§ 30 und 58 Sicherheit am Bau (2002) E9.2

8.1.5 Kettensäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Wegfliegende Kette Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit Abgase, Brand bei Benzingeräten Späne, Lärm Verletzungen an Händen und Beinen	<p>a) Technische / organisatorische Nur zugelassene, unbeschädigte und scharfe Ketten verwenden Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>Nicht in der Abgasfahne stehen beim Nachfüllen von Treibstoff: heiße Auspuffteile nicht benetzen. Zündquellen vermeiden</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Schutzhandschuhe enganliegende Kleidung ggf. Schnittschutzeinlage im Beinbereich</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Kette bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Erstmalige Bedienung nur nach gründlicher Unterweisung und unter Aufsicht.</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs. 1 Z 1 Sicherheit am Bau (2002) E 10.2 AUYA-Broschüre „Sicheres und rationelles Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen“

	Für Jugendliche verboten	
--	--------------------------	--

8.1.6 Sprengen / Sicherheitsmaßnahmen

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch weggeschleuderte Massen	<p>Technische / organisatorische Unbefugte vom Streubereich fernhalten. Zugangswege durch Sprenggehilfen absperren.</p> <p>Nach dem 1. Sprengsignal (1 langer Ton): Alle Personen müssen den Streubereich räumen bzw. Deckung aufsuchen. Sprengsignal „Sprengung beendet“ (3 x kurzes Signal) abwarten.</p>	<p>Sprengarbeitenverordnung</p> <p>Schieß- und Sprengmittelgesetz</p> <p>Schieß- und Sprengmittelmonopolverordnung</p>
Zünden durch Gewitter, Streuströme und Induktion durch starke elektrische Felder	Sprengverbot bei Gewitter in der Nähe von Hochspannungsleitungen, Sendern und im Hochgebirge hochunempfindliche oder nicht elektrische (Shock-Star) Zünder verwenden.	Zündkapselverordnung
Explosionsgefahr durch Versager	Sprengmaterial auf Reste von Sprengmittel absuchen. Stehengebliebene Ladung mit einer neuen Schlagpatrone abtun	Steinbruchverordnung
Diebstahlgefahr	Sprengmittel nicht unbeaufsichtigt liegen lassen, nicht verbrauchte Sprengmittel täglich ins Sprengmittellager zurückbringen	AUVA-Merkblätter M14 und M 224
Unter Tag Gesundheitsschäden durch Staub und Schwaden	<p>Bewetterung, Schwadencontainer, MAK-Werte nicht überschreiten:</p> <p>Quarzstaub 0,15 mg/m³ Stickstoffdioxid 9 mg/m³ Kohlenmonoxid 33 mg/m³ d. h. messen und ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen</p>	Polizei bzw. Gendarmerie verständigen
Schlagende Wetter	<p>ständige Überwachung des Methangehalts durch Warngerät: Obergrenze 2,5 % Bei Ertönen des Warnsignals Arbeitsbereich verlassen. Annäherung erst nach erfolgter Bewetterung</p> <p>Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm, Sicherheitsschuhe</p> <p>Prüfung der Betriebsmittel vor Arbeitsbeginn Zündmaschine, Ohmmeter und Signalhorn prüfen</p> <p>Qualifikation / Beschäftigungsverbot Alleinige Anordnungsbefugnis des ausgebildeten Sprengbefugten ggf. Spezialausbildung für: Tieflochbohrsprengen Unterwassersprengen Lawinensprengen Sprenggehilfen min. 19 Jahre</p>	Kommissionierung der Sprengung in Städten

8.1.7 Stromaggregat (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit</p> <p>Abgas, Lärm</p> <p>Bedienungsfehler</p> <p>Brandgefahr</p>	<p>a) Technische / organisatorische ggf. Erdspeiß installieren, Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>auf der windabgewandten Seite und genügend weit entfernt aufstellen</p> <p>Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff: heiße Auspuffteile nicht benetzen. Zündquellen vermeiden</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen Sicherheit am Bau (2002) B 13</p>

8.1.8 Seilsäge

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz von Blöcken</p> <p>Staub</p> <p>Lärm</p>	<p>a) Technische / organisatorische nicht im Gefahrenbereich aufhalten mit Wasser kühlen und spülen regelmäßige Lungenuntersuchung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Notausschalter und Sicherheitsschalter täglich prüfen jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründl. Unterweisung, Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	<p>ESV AM-VO §§ 24 (1), 25, 41-47 KJBG-VO § 6 (1) Allfällige Auflagen der Gewerbebehörde</p>

8.1.9 Bagger, Radlader, Erdfräse, Raupe(B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Personen Stoßen, Quetschen oder überfahren	Technische / organisatorische Unbefugte fernhalten, keine Person im Gefahrenbereich dulden Sichtkontakt zum Fahrer oder Einweiser halten	BauV §§ 144 und 145 AM-VO §§ 6-11, 18, 33 und 53 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 18 Prüfbuch betriebl. Fahrerlaubnis Sicherheit am Bau (2002) E 1 AUVA-Merkblatt M 250 Erdbau-Maschinen
Kippen / Überschlagen, Absturz	auf tragfähigen Untergrund und Geländestufen (Sicherheitsabstand) achten, Mitfahrt von Personen nur auf geeigneten Plätzen Gegen unbefugte Inbetriebnahme sichern	
Verletzung durch laufende Teile während der Wartung	Bei Arbeit im Gefahrenbereich Motor abstellen, Geräteteile absenken oder sichern Persönliche Schutzausrüstung ggf. Schutzhelm und Sicherheitsschuhe Sicherheitsgurt im Kleinbagger Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch fachkundige Person Sichtprüfung vor Inbetriebnahme Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ausbildung zum Baggerfahrer, Mindestalter 18, für Lehrlinge 19 Jahre	

8.1.10 Hydraulikmeißel für Bagger (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absplittern von Gestein oder Beton	a) Technische / organisatorische Personen fernhalten	AM-VO §§ 41-47
Lärm	b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz	
	c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Arbeitsbeginn	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ausbildung zum Baggerfahrer, Mindestalter 18, für Lehrlinge 19 Jahre	

8.1.11 Muldenkipper (Dumper) (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Personen Stoßen, Quetschen oder überfahren	Technische / organisatorische Unbefugte fernhalten, keine Person im Gefahrenbereich dulden Sichtkontakt zum Fahrer oder Einweiser halten	BauV §§ 144 AM-VO §§ 6-11, 33 und 53 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 18
Kippen / Überschlagen, Absturz	auf tragfähigen Untergrund und Geländestufen (Sicherheitsabstand) achten, Mitfahrt von Personen nur auf geeigneten Plätzen Gegen unbefugte Inbetriebnahme sichern	Sicherheit am Bau (2002) E 1 ff Prüfbuch betriebl. Fahrerlaubnis
Verletzung durch laufende Teile während der Wartung	Bei Arbeit im Gefahrenbereich Motor abstellen, Mulde sichern Persönliche Schutzausrüstung Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch fachkundige Person Sichtprüfung vor Inbetriebnahme Qualifikation / Beschäftigungsverbot Mindestalter 18, für Lehrlinge 19 Jahre	

8.1.12 Lager allgemein (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kippen und Herabfallen von Lasten Stolpern über herumliegende Sachen	a) Technische / organisatorische Sachen stabil lagern Verkehrswege frei und sauber halten	AStV KennV
Überlastung von Regalen	Einhalten der Regal-Höchstlasten - Beschriftung auf dem Regal	
Brandgefahr	Rauchverbot, Feuerlöscher b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.1.13 Sprengmittellager

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Explosionsgefahr	<p>Technische / organisatorische Zutritt für Unbefugte verboten ! Feuerlöscher, Zündquellen vermeiden Trennung von Sprengstoffen (Verträglichkeitsgruppe D) und Zündmittel (Verträglichkeitsgruppe B) zulässige Lagermengen nicht überschreiten strenges Rauch- und Alkoholverbot detaillierte gesetzliche Bestimmungen !</p>	<p>Behördliche Genehmigung und Auflagen</p> <p>Sicherheits- datenblatt</p> <p>Schieß- und Sprengmittel- monopol- verordnung</p>
Gesundheitsschäden durch gelatinöse Sprengstoffe (Sprengöldämpfe) und giftige Schwaden im Brandfall	Hautkontakt vermeiden, gute Durchlüftung des Lagers im Brandfall den Gefahrenbereich verlassen	AUVA-Merkblatt M 14
Diebstahl- und Einbruchgefahr	Einbruchhemmende Türen und Fenster, Schlüssel sicher verwahren Lager nie unbeaufsichtigt offen lassen Exakte Aufzeichnungen im Lagerbuch Überprüfung des Lagers und der eingelagerten Sprengstoffe alle 2 Wochen	
Absturz von Sprengstoffen beim ein- und auslagern Stolpern	Sprengstoffe höchstens 1,60 m hoch auf Fächergestellen lagern Verkehrswege frei und sauber halten	
	<p>Persönliche Schutzausrüstung Prüfung der Betriebsmittel jährliche Überprüfung der technischen Einrichtung Qualifikation / Beschäftigungsverbot Aufsicht durch den Sprengbefugten Unterweisung der Sprenggehilfen, die in jeder Hinsicht verlässlich sein müssen, durch den Sprengbefugten Mindestalter 19 Jahre für Sprenggehilfen</p>	

8.1.14 Sprengmitteltransport

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Explosionsgefahr	<p>Technische / organisatorische strenges Rauch- und Alkoholverbot Sprengstoffe und sprengkräftige Zünder getrennt in ungeöffneten Lieferverpackungen transportieren geeignete Tragmittel, Schießkiste verwenden Ausnahme: max. 5 kg Sprengstoff + 1 Rolle Sprengschnur + 50 sprengkräftige Zünder dürfen in der Schießkiste transportiert werden. Sprengstoffe und Zündmittel keinesfalls in der Kleidung tragen.</p> <p>Auf öffentlichen Straßen: Gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG nur von entsprechend ausgestatteten und gekennzeichneten LKW Ausnahme: Sprengbefugter darf in seinem PKW bis 50 kg Sprengstoff oder bis 5 kg Schwarzpulver bzw. plastischen Sprengstoff transportieren Weitere Ausnahmen kann der Landeshauptmann genehmigen</p> <p>Innerhalb des Betriebes und auf der Baustelle max. 25 kg tragen Fahrzeuge kennzeichnen</p>	<p>GGSt</p> <p>GGBG (noch nicht in kraft)</p> <p>Schieß- und Sprengmittel-monopol-verordnung</p> <p>Sprengarbeiten-verordnung</p> <p>AUVA-Merkblatt M 14</p>
Diebstahlgefahr	<p>Sprengmittel nie unbeaufsichtigt lassen</p> <p>Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>Qualifikation / Beschäftigungsverbot Auf öffentlichen Straßen: LKW-Lenker mit Gefahrgutlenkerausbildung (Ausnahmen s. techn./ organisatorische Sicherheitsmaßnahmen) Innerbetrieblich Aufsicht durch den Sprengbefugten Unterweisung der Sprenggehilfen, die in jeder Hinsicht verlässlich sein müssen, durch den Sprengbefugten Mindestalter 19 Jahre für Sprenggehilfen</p>	

8.1.15 Mobilkran, Ladekran (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz von Material und Werkzeug pendelnde Last (Bewegung, Wind)</p> <p>Kippen von Fahrzeug und Last</p> <p>Sicht nicht gegeben, Kommunikationsprobleme durch Entfernung und Umgebungslärm</p> <p>Fußverletzung mit dem Kranstempel</p> <p>ungeschützte Stromleitungen</p>	<p>a) Technische / organisatorische nicht im Gefahrenbereich aufhalten Bedienungsvorschrift einhalten (Grenzlast) stabile Lagerung und Lastverteilung Kranstempel seitlich ausziehen und abstützen</p> <p>Einweiser heranziehen ggf. mit Funk</p> <p>beim Abstempeln erhöhte Aufmerksamkeit und freie Sicht auf die Kranstempel</p> <p>vom E-Werk isolieren oder abschalten lassen wenn nicht möglich Sicherheitsabstände einhalten: bis 1000 V (= 1kV) 1 m über 1 bis 110 kV 2 m über 110 bis 220 kV 3 m über 220 kV 4 m bei unbekannter Spannung 4 m</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm im Kranbereich Schutzhandschuhe für Anschläger Warnkleidung für Einweiser und alle Personen im Bereich des öffentlichen Verkehrs</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel vor erstmaliger Inbetriebnahme durch Zivilingenieur oder TÜV jährlich und nach Aufstellung auf jeder Baustelle durch fachkundige Person alle 3 Jahre durch Zivilingenieur, TÜV oder Technisches Büro</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Kranführerschein für Mobilkräne und Ladekräne mit mehr als 5 t Tragkraft und mehr als 10 tm Lastmoment Alle am Krantransport Beteiligten (Führer, Anschläger und Einweiser) über Handzeichen unterweisen. Anschläger über sachgemäßes Anschlagen der Last unterweisen Mindestalter 18 Jahre, für Lehrlinge 19 Jahre</p>	<p>BauV §§ 136 und 151 AM-VO §§ 6-11, 18- 22, 33 und 52 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 21 ÖVE E 5 - Teil 1 AUVA-Aufkleber für Annäherung an Stromleitungen AUVA Merkblätter M 844 LKW-Ladekrane und M 845 Seile und Bänder aus synt. Fasern (derzeit nicht erhältlich) Sicherheit am Bau (2002) E 2</p>

8.1.16 Manipulieren von Lasten (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Überbeanspruchung beim Heben und Tragen von Lasten	a) Technische / organisatorische Einhaltung der Empfehlungen und Vorschriften für Grenzlasten ggf. Hebe- und Tragehilfen bzw. mehrere Personen einsetzen	KJBG-VO § 5 Z 1 Bverbote
Kippen und Herabfallen von Lasten	Lasten in stabiler Lage absetzen, bei Kippgefahr gegen Umfallen sichern	
Verletzungsgefahr bei scharfen Kanten	b) Persönliche Schutzausrüstung bei scharfkantigen Lasten Arbeitshandschuhe verwenden c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot bei „unzuträglicher Beanspruchung des Organismus“ für Jugendliche verboten	

8.1.17 Haustankstelle (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Brandgefahr Explosionsgefahr	a) Technische / organisatorische Behördliche Auflagen einhalten Rauchverbot beim Tanken Fahrzeugmotor abstellen b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Periodische Überprüfung / Druckprobe d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Nur vom Arbeitgeber befugte Personen dürfen die Tankstelle bedienen Mindestalter: Jugendliche 18 Jahre Lehrlinge 19 Jahre	KJBG-VO § 3 Abs.4 Z 2 Genehmigungsbescheid

8.2 Aufbereitung

8.2.1 Aufgeber und Brecher

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Steinschlag beim Abkippen des Haufwerks in den Aufgeber	Technische / organisatorische Personen vom Gefahrenbereich fernhalten	ESV AM-VO §§ 41-47 Prüfbuch
Sturz von Personen in den Brecher	Unbefugte fernhalten, Schutzgeländer	
Staub (Granit, Kalk)	Wasser aufsprühen Eignungs- und Folgeuntersuchung Persönliche Schutzausrüstung Feinstaubmaske, falls trotz Sprühen noch Staub auftritt	
Lärm	Gehörschutz Prüfung der Betriebsmittel täglich Sichtprüfung vor Inbetriebnahme alle 3 Jahre Wartung durch den Hersteller Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.2.2 Förderband

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung am laufenden Förderband	Technische / organisatorische Personen vom Gefahrenbereich fernhalten Persönliche Schutzausrüstung Prüfung der Betriebsmittel täglich Sichtprüfung vor Inbetriebnahme alle 3 Jahre Wartung durch den Hersteller Qualifikation / Beschäftigungsverbot	ESV AM-VO §§ 6-11 und 27 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 9

8.2.3 Siebanlage

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Gefahr tritt nur bei Wartung auf	Technische / organisatorische Gefahrenhinweise in der Anleitung beachten Persönliche Schutzausrüstung Prüfung der Betriebsmittel mehrmals täglich Sichtprüfung alle 3 Jahre Wartung durch den Hersteller Qualifikation / Beschäftigungsverbot	CE-Zeichen ja/nein ESV

8.2.4 Lager- und Mischplatz, Deponie

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Steinschlag beim Abkippen des Haufwerks, fahrende Radlader und Bagger	Technische / organisatorische Personen vom Gefahrenbereich fernhalten geschlossenes Fahrerhaus	ggf. Gewerbebehördliche Auflagen
Staub (Granit, Kalk)	Eignungs- und Folgeuntersuchung Persönliche Schutzausrüstung Prüfung der Betriebsmittel Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.3 Werkstatt, Schlosserei

8.3.1 Allgemeine Sicherheit (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Hitze, Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit Staubbelastung	a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung bei Bedarf Absaugungen,	ASTv KennV ESV Betriebsanlagengenehmigung
Tabakrauch	Rauchverbot in festgelegten Bereichen	AUVA-Merkblätter M 044 Leitfaden für Maschineneinkäufer und
Verletzungs- Erkrankungsgefahr	Erste Hilfe Koffer	M 090 Die CE-Kennzeichnung
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne	Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz	
Fluchtwege versperrt, verstellt	Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),	
Stolpergefahr	Ordnung halten, Lagerflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Maschinen	
gefährliche Kanten	Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.	
Brandgefahr	Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen	
Radio	Lautstärke erträglich einstellen	
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima	Lösung in Mitarbeitergespräch suchen	
Lärmbelastung bei manchen Arbeiten	b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz auf Dauer dieser Arbeiten tragen	
Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	c) Prüfung der Betriebsmittel periodische Prüfung der Betriebsanlage Starkstromanlagen alle 3 Jahre durch geeignete und berechnete Person. Sichtkontrolle vor Arbeitsbeginn, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	

8.3.2 Drehmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Scharfkantige Drehmeissel und Späne Verletzung durch rotierende Teile Fangen von Kleidung und langem Haar	<p>a) Technische / organisatorische nicht in den Gefahrenbereich greifen, Späne mit Spanhaken (ohne Ringgriff!) entfernen Schutzvorrichtungen verwenden (Spindeltrieb, Sicherheitsdrehherz etc.)</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung eng anliegende Kleidung, kurzes Haar oder Haarnetz keine Schutzhandschuhe !</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV AM-VO §§ 25, 41 (1) Allfällige Auflagen der Gewerbebehörde

8.3.3 Ständerbohrmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Mitdrehen kleiner Werkstücke, Handverletzung an scharfkantigen Werkstücken und Spänen Augenverletzung durch Späne und Kühlmittel Fangen von Kleidung und langem Haar Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	<p>a) Technische / organisatorische Maschinenschraubstock für kleine Werkstücke verwenden Späne mit Spanhaken (ohne Ringgriff!) entfernen Schutzvorrichtungen verwenden (Spindeltrieb, Bohrfutter)</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille eng anliegende Kleidung, kurzes Haar oder Haarnetz keine Schutzhandschuhe !</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV AM-VO § 25, 41 (1)

8.3.4 Schleifbock (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Funkenflug, Splitter Verbrennung an heißen Werkstücken Staub Bruch einer schadhafte Schleifscheibe Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	<p>a) Technische / organisatorische Schutzhaube, Schutzgläser Werkstücke mit Wasser kühlen kleine Werkstücke mit Zange halten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, ggf Absaugung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Klangprobe bei Montage einer neuen Schleifscheibe alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV AM-VO §§ 25 (3) und 56 AUVA-Merkblatt M 640 Schleifen

8.3.5 Schlagbohrmaschine, Bohrhammer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Bei Niederspannungsgeräten (230/400V): Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit	a) Technische / organisatorische Maschinen und Ladegeräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 4 (1) Sicherheit am Bau (2002) E 10
Fangen des Bohrers / Bohrkronen u. Verdrehen d. Maschine	Rutschkupplung Bei großem Bohrdurchmesser Haltegriff verwenden max. Bohrerdurchmesser entsprechend der Betriebsanleitung nicht überschreiten	
Staub Vibrationen	b) Persönliche Schutzausrüstung Staubmaske Bei lang andauernden Vibrationen Spezialhandschuh oder -griff verwenden c) Prüfung der Betriebsmittel bei Arbeitsbeginn Sichtkontrolle von Maschine und Kabel jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel jährlich Einstellung der Rutschkupplung d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.3.6 Winkelschleifer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Funkenflug	a) Technische / organisatorische Auf Mitarbeiter und brennbare Stoffe im Umkreis v. 10 m achten Lackierte Flächen und Glasscheiben schützen	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 56 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 5 Sicherheit am Bau (2002) E 10.1
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit	Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	
Staub, Lärm	zulässige Drehzahl nicht überschreiten	
Wegfliegende Teile der Schleifscheibe	b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Staubmaske c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Schleifscheibe bei Arbeitsbeginn Etiketten müssen auf der Schrupp- oder Trennscheibe leserlich sein jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1000W: Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist	

8.3.7 Hand- und Tischkreissäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen wegfliegende Werkstücke Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit Späne, Lärm, Staub	<p>a) Technische / organisatorische Maschine / Werkstück mit beiden Händen führen, Schiebestock verwenden</p> <p>Spaltkeil, Schutzhaube</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske P2</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 1 Sicherheit am Bau (2002) E 9 und E 10.1 AUVA-Merkblatt M 260 Kreissägen auf Baustellen

8.3.8 LötKolben (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defekter Klebepistole oder Kabel und bei Feuchtigkeit Verbrennung der Finger	<p>a) Technische / organisatorische Geräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Geräte vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>heiße Spitze nicht berühren</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Gerät und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV BauV § 13 (5) Sicherheitsdatenblätter bzgl. Flussmittel beachten

8.3.9 Schweißtrafo (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Blitz, Funken, starke UV-Strahlung schädigt ungeschützte Augen und Haut	a) Technische / organisatorische Schweißvorhang, Sichtschutz für abgetrennten Arbeitsbereich nicht in den Lichtbogen blicken Zange verwenden	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 26 KJBG-VO § 6 (1) Z 23 und § 7 Z 12
Verbrennung an heißen Werkstücken		Sicherheit am Bau (2002) D 16
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit	Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	AUVA-Merkblatt M 665 Lichtbogen- schweißen (derzeit nicht erhältlich)
Schweißrauch	gute Belüftung, Absaugung	
Brandgefahr	Feuerlöscher, brennbare Stoffe entfernen, ggf. Brandwache	
Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	b) Persönliche Schutzausrüstung Gesichtsschutz mit Schutzglas, Schutzhandschuhe, Lederschurz, geeignete hohe Schuhe / Stiefel, Hose darüber c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Schweißkurs Mindestalter 17 Jahre bei erschwerten Arbeitsbedingungen, z. B. engen Räumen	

8.3.10 Autogenschweißgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Rückschlag der Flamme	a) Technische / organisatorische Wasserbecken zum kühlen des Schweißbrenners, Rückschlagpatrone bei Rückschlag tauschen	AM-VO §§ 26 und 59 KJBG-VO § 6 (1) Z 23 und § 7 Z 12
Brandgefahr, Funkenflug	Feuerlöscher, brennbare Stoffe entfernen, ggf. Brandwache Sauerstoffventile und Schläuche fettfrei halten	AUVA-Merkblatt M 663 Autogenschweißen Sicherheit am Bau (2002) D 16
Umfallen der Gasflaschen	Gasflaschen sichern, Transportwagen	
Schweißrauch	gute Belüftung, Absaugung	
Blendung	b) Persönliche Schutzausrüstung Schweißerbrille, seitlich geschlossen Lederschurz, Lederhandschuhe, geeignete hohe Schuhe / Stiefel, Hose darüber	
Verbrennung an heißen Werkstücken und durch Schweißperlen	c) Prüfung der Betriebsmittel Schläuche und Ventile vor Arbeitsbeginn prüfen, im Zweifel mit Seifenwasser d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Schweißkurs Mindestalter 17 Jahre bei erschwerten Arbeitsbedingungen, z. B. engen Räumen	

8.3.11 Druckluftmeißel, -hämmer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Vibration Lärm Staub Splitter Schlauchriß, Kupplungstrennung, -bruch Peitschen der Leitung	a) Technische / organisatorische vibrationsarme Werkzeuge verwenden Schalldämpfer am Luftauslaß b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske Schutzstufe P2 vibrationshemmende Schutzhandschuhe c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtprüfung vor Arbeitsbeginn d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge mit Beginn des 3. Lehrjahres unter Aufsicht nach Eignungsuntersuchung erlaubt, höchstens 50% der Arbeitszeit Leichte (vibrationsarme) Druckluftmeißel: Für Jugendliche mit Beginn der 2. Hälfte der Lehrzeit, unter Aufsicht und nach vollendetem 16. Lebensjahr erlaubt	AM-VO § 41 (8) KJBG-VO § 4 Abs.1 Z 1 Sicherheit am Bau (2002) E 10

8.3.12 Rotierende Druckluftwerkzeuge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Staub, Lärm Bruch von Schleifkörpern, Schlauchriß, Kupplungstrennung, -bruch Peitschen der Leitung	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske Schutzstufe P2 c) Prüfung der Betriebsmittel Klangprobe beim Aufspannen, Sichtprüfung vor Arbeitsbeginn d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	AM-VO §§ 41 (8) und 56 (Schleifkörper) KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 5

8.3.13 Druckluftausblaspistole (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Lärm, Staub, Splitter Lebensgefahr durch scherzhaftes oder ungewolltes Aufblasen von Personen durch Körperöffnungen oder Schnittwunden	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske Schutzstufe P2 c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung, besonderer Hinweis auf die Gefährlichkeit des Aufblasens von Personen	AM-VO § 41 (8)

8.3.14 Kabelrolle (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Kabel und bei Feuchtigkeit Überhitzung / Verschmoren bei starker elektrischer Belastung	<p>a) Technische / organisatorische Kabelrolle vor Feuchtigkeit schützen (Regen, Spritzwasser) feuchte Kabelrollen vor Inbetriebnahme trocknen lassen auf Baustellen spritzwassergeschützte Kabelrolle mit schwerer Gummimantelleitung oder gleichwertige verwenden Überlastungsschutz vorsehen Kabel ganz abrollen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle der Kabelrolle, des Kabels und der Steckverbindungen bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) Sicherheit am Bau (2002) B 13 AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen</p>

8.3.15 Leuchte (Scheinwerfer) (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Scheinwerfer und Kabel und bei Feuchtigkeit Verbrennung an heißem Glühkolben	<p>a) Technische / organisatorische Leuchte und Kabel vor Feuchtigkeit schützen (Regen, Spritzwasser), ggf. Schutzgitter feuchte Geräte vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>Heiße Teile nicht berühren</p> <p>auf Baustellen nur spritzwassergeschützte Ausführung verwenden, bei Explosionsgefahr ex-geschützte Ausführung einsetzen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle des Scheinwerfers, des Schalters und des Kabels bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) Sicherheit am Bau (2002) B 13 AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen</p>

8.4 Gefährliche Arbeitsstoffe

8.4.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Chemikalienverordnung § 12 (5)

Sicherheit am Bau (2002) B 15

AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe

In der Nähe von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Flüssiggas ist das Hantieren mit offenem Feuer und Rauchen verboten!

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen

Zündquellen vermeiden:

- 1) Offene Flammen (Feuerzeug, Zündholz) oder Glut (Zigarette)
- 2) Heiße Oberflächen (z.B. Heizwicklungen, Schweiß- und Schleifstellen)
- 3) Durch elektrische Anlagen erzeugte Funken (z.B. Lichtschalter, Radio)
- 4) Mechanisch erzeugte Funken und Reibung (z.B. durch Werkzeuge)
- 5) Statische Elektrizität (Entladungsfunken)
- 6) Chemische Reaktionen
- 7) Blitzschlag
- 8) strömende Gase, elektromagnetische Wellen

Vorbeugung:

Die Arbeitsstoffe von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Vor dem Essen und bei Arbeitsende die Hände waschen.

Verhalten bei Kontakt mit Augen oder Schleimhäuten bzw. der Haut:

1. Mit reichlich fließendem Wasser spülen (ca. 10 Minuten lang)
2. Einen Arzt aufsuchen

Verhalten bei Verschlucken:

1. Die Verpackung sicherstellen (Dose, Karton, ...)
2. **Nicht** zum Erbrechen bringen!
3. Die Vergiftungszentrale anrufen

Tel.: 01/406 43 43

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Werksteinbruchunternehmer

Gefährliche Arbeitsstoffe werden im Chemikalienrecht mit

- Gefahrensymbolen
 - Gefahrenhinweisen (R-Sätzen) und
 - Sicherheitsratschlägen (S-Sätzen)
- gekennzeichnet

Diese Kennzeichnung ermöglicht eine Gefahrenabschätzung:

- Gefahrensymbole geben einen Hinweis auf die Hauptgefahr(en)
- Die R-Sätze (risk) präzisieren die Gefahr
- Die S-Sätze (safety) geben allgemeine Sicherheitsmaßnahmen an.

Die vollständige Liste der R-Sätze und der S-Sätze finden Sie im AUVA-Merkblatt M390.

Die beste Beurteilungsgrundlage für die gewerbliche Verwendung von Arbeitsstoffen bietet ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt. Auf dieses besteht für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ein gesetzlicher Anspruch nach § 12 (5) Chemikalienverordnung.

Ungefährliche Arbeitsstoffe sind nicht mit Gefahrensymbolen, R- und S-Sätzen gekennzeichnet.

Gefahrensymbole, Kennbuchstaben und Gefahrenbezeichnung:

Giftig
(T)



Sehr giftig
(T+)

Leicht entzündlich
(F)



Hoch entzündlich
(F+)

Mindergiftig
(Xn)



Brandfördernd
(O)



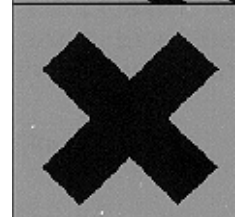
Ätzend
(C)



Explosions-
gefährlich
(E)



Reizend
(xi)



Umwelt-
gefährlich
(N)



8.4.2 Allgemeine Regeln (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Chemische Reaktionen</p> <p>Verdunsten von Inhaltsstoffen</p>	<p>a) Technische / organisatorische Zusammenlagerverbote beachten keinesfalls brandfördernde und brandgefährliche Stoffe zusammen lagern</p> <p>Gebinde gut verschlossen halten möglichst unzerbrechliche Behälter verwenden Lüftung nach Vorschrift</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagerung und Bestandsführung - Transporte - Verarbeitung - Brandbekämpfung - Erste Hilfe - Entsorgung 	<p>KJBG-VO § 3 VGÜ Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.4.3 Brandgefährliche Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Entzündlich (R10), leicht entzündlich (R11), hochentzündlich (R12, R13)</p>	<p>a) Technische / organisatorische Lager für brennbare Flüssigkeiten zulässige Lagermengen sichtbar anschlagen Ex-Schutzmaßnahmen Warnschilder auf der Türe Feuerlöscher, Brandmelder</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel gemäß Genehmigungsbescheid</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	<p>KJBG-VO § 3 (4) VO über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten Gewerbebehördliche Genehmigung Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblätter M 301 Explosionen von Gasen und Dämpfen und M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.4.4 Giftige Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Vergiftung, je nach Stoff bis Lebensgefahr R20 bis R28 Berufskrankheit, bleibende Gesundheitsschäden und besondere Gefahr für ungeborenes Leben	<p>a) Technische / organisatorische versperrt aufbewahren (Giftschrank) nur an verlässliche, unterwiesene, volljährige Personen weitergeben Aufzeichnungen über Erwerb, Verbleib und Verwendung führen Warningschilder auf der Türe</p> <p>Eignungs- und Folgeuntersuchung</p> <p>Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel periodische (z. B. monatliche) Inventur</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit streng festlegen</p>	KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. c VGÜ Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Giftverordnung Giftbezugsberechtigung Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe

8.4.5 Ätzende Stoffe (Säuren, Laugen) (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verätzung der Haut, Augen, Schleimhäute und Atemwege R34, R35	<p>a) Technische / organisatorische Lagerung: - getrennt nach Säuren und Laugen - in Auffangwannen - nicht über Augenhöhe - am besten in Säure/Laugenschrank</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel periodische Sichtkontrolle auf Korrosion</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. e Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblätter M 365 Umgang mit Laugen., M 366 Umgang mit Säuren und M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe

8.4.6 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Berufskrankheit, bleibende Gesundheitsschäden, besondere Gefahr für ungeborenes Leben R45, R49	<p>a) Technische / organisatorische Ersatzpflicht durch ungefährlicheren Stoff, soweit möglich schriftliche Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat Verzeichnis der betroffenen Arbeitnehmer ggf. Eignungs- und Folgeuntersuchung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit streng festlegen</p>	ASchG §§ 42 und 47 KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. a VGÜ Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe

8.4.7 Sensibilisierende Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Sensibilisierung der Haut und / oder der Atemwege R42, R43	<p>a) Technische / organisatorische gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. b Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 290 Chemie am Bau

8.4.8 Reinigungs- und Entfettungsmittel (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Reizend, ätzend, brennbar z.B.: K2r Fleckenwasser, K2r Universal Kalklöser, Opti Möbelpflege, Clin Glasreiniger, Bildschirmreiniger	<p>a) Technische / organisatorische Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Auf ausreichende Lüftung achten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Hautschutzcreme, Schutzbrille bei ätzenden Produkten,</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheitsdatenblatt

8.4.9 Grundierungen, Lacke (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Explosionsgefahr !</p> <p>mindergiftig, brennbar</p> <p>Lacke, Ausbesserungslacke</p> <p>Kaltbitumen und lösungsmittelhaltige Bitumenanstriche</p>	<p>a) Technische / organisatorische Zündquellen vermeiden Feuerlöscher bei brennbaren Produkten Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutz Atemschutz bei unzureichender Lüftung (Filterklasse A2)</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290</p>

8.4.10 Verdünnung, Benzin (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Explosionsgefahr !</p> <p>z. T. giftig, krebserzeugend, brennbar,</p>	<p>a) Technische / organisatorische Zündquellen vermeiden Feuerlöscher Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutz Atemschutz bei unzureichender Lüftung (Filterklasse A2)</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290</p>

8.4.11 Erdgas, Flüssiggas (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Explosionsgefahr !</p> <p>brennbar</p> <p>Flüssiggas ist schwerer als Luft und bildet beim Austritt gefährliche Ansammlung in Gruben und Kellern !</p>	<p>a) Technische / organisatorische Zündquellen vermeiden Feuerlöscher Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung umgebungsluftunabhängiger Atemschutz bei unzureichender Lüftung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblatt „Flüssiggas“ M 363</p>

8.4.12 Lötmittel (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
reizend z.B.: Lötwasser Z04, Lötwasser für NIRO (Brasinox, Roxoil), Salzsäure, Salmiak-Lötstein,	a) Technische / organisatorische Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen Lüftung, Absaugung b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Schutzbrille c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheitsdatenblatt

8.5 Sprengmittel

8.5.1 Sprengstoffe

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Schwarzpulver: Explosionsgefahr bei Stoß, Schlag, Reibung, Flamme Brisante Sprengstoffe: Brandgefahr Vorsicht ! Brand kann in Explosion übergehen Gesundheitsschäden durch gelatinöse Sprengstoffe (Sprengöldämpfe, Aufnahme durch die Haut) giftige Schwaden im Brandfall	Technische / organisatorische Zündquellen fernhalten (Rauchverbot, kein offenes Feuer) bei Transport und Lagerung keine funkenziehenden Werkzeuge benutzen Alle Sprengstoffe kühl und trocken lagern unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe ggf. Schutzbrille Prüfung der Betriebsmittel Überprüfung des Lagers und der eingelagerten Sprengstoffe alle 2 Wochen Qualifikation / Beschäftigungsverbot Sprengbefugter unterwiesene Sprenggehilfen, Mindestalter 19 Jahre	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheitsdatenblatt Sprengtechnische Ratschläge vom Hersteller AUVA Merkblatt M 14 s. auch Sprengmittellager und -transport Lagerbuch

8.5.2 Sprengzünder

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Explosionsgefahr bei Stoß, Schlag, Reibung, Flamme	<p>Technische / organisatorische Zündquellen fernhalten (offenes Feuer , stark geheizte Öfen, elektrostatische Aufladung und dgl.) Rauchverbot Transport in festen Behältern aus nicht funkenziehendem Material</p> <p>unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten</p> <p>Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>Prüfung der Betriebsmittel Überprüfung des Lagers und der eingelagerten Zünder alle 2 Wochen</p> <p>Qualifikation / Beschäftigungsverbot Sprengbefugter unterwiesene Sprenggehilfen, Mindestalter 19 Jahre</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sprengtechn.Ratschläge von Dynamit Nobel Praxis der elektr. Zündung von Schaffler</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA Merkblatt M14 Sprengbefugter, weißt Du das?</p> <p>Lagerbuch</p> <p>Gefahrguttransportverordnung Zündkapselverordnung</p>

8.5.3 Zündmaschine

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Zündversager	<p>Technische / organisatorische ausreichende Zündmaschine verwenden (Grenzwiderstand beachten)</p> <p>Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>Prüfung der Betriebsmittel Vor Arbeitsbeginn Sichtprüfung der Klemmen, Kurbel etc. Monatliche Prüfung mittels zugehörigem Prüfgerät</p> <p>Qualifikation / Beschäftigungsverbot Sprengbefugter unterwiesene Sprenggehilfen, Mindestalter 19 Jahre</p>	<p>Bedienungsanleitung</p> <p>Sprengtechn. Ratschläge v. Dynamit Nobel Praxis der elektr. Zündung von Schaffler</p> <p>AUVA Merkblatt M 14 Sprengbefugter weißt Du das?</p>

8.6 Büro

8.6.1 Büroarbeitsplätze (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Hitze Tabakrauch Verletzungs- Erkrankungsgefahr Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne Fluchtwege versperrt, verstellt Stolpergefahr Absturzgefahr beim Aufstieg zu Hochschränken gefährliche Kanten Brandgefahr Radio Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	<p>a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung, ggf. Luftbefeuchter Rauchverbot in festgelegten Bereichen</p> <p>Verbandkasten, Ersthelfer ausbilden</p> <p>Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz</p> <p>Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),</p> <p>Ordnung halten, Ablageflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Drucker und Kopierer</p> <p>stabile Stufentritte oder Leitern verwenden</p> <p>Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.</p> <p>Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen</p> <p>Lautstärke erträglich einstellen</p> <p>Lösung in Mitarbeitergespräch suchen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer</p>	AStV KennV

8.6.2 Bildschirmarbeitsplätze und CAD Arbeitsplätze (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Belastung durch Bildschirmarbeit Augenermüdung Konzentrationsschwäche	a) Technische / organisatorische Bildschirmarbeit nach 50 min durch andere Tätigkeiten oder Pausen von mindestens 10 min unterbrechen.	BS-V ESV AUVA-Merkblatt 026 Bildschirmarbeitsplätze
Schlechte Sitzhaltung	standfester und verstellbarer Arbeitsstuhl verstellbare Tastatur und Tisch, Wirbelsäulengymnastik wird empfohlen (Motivation der Mitarbeiter)	
Bedienerunfreundliche Software	bei Neuanschaffung darauf achten	
Hardware: Emission von Strahlung, elektromagnetische Wechselfelder, elektrostatische Aufladung	Feldmessung mit AUVA-Meßmethode Bildschirm nach MPR II oder TCO-92 verwenden	
Flimmern, unscharfe Darstellung, zu kleine Zeichen		
Sehen und Licht Helligkeit Blendung Kontrast Spiegelung	Jalousie und Filter gegen Spiegelung (Licht von hinten)	
Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	b) Persönliche Schutzausrüstung ggf. Bildschirmbrille c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.6.3 Papierschneidmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzung an Schneidrad / Messer und Papierkanten	a) Technische / organisatorische erhöhte Aufmerksamkeit b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Bedienungs- anleitung

9 Evaluierungstabelle zum Ergänzen

9.1.1 Nachtrag:.....

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

9.1.2 Nachtrag:.....

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

10 Maßnahmenliste

Dat	Arbeitsplatz/ Tätigkeit/ Arbeitsmittel	Stichwort	erforderliche Maßnahme	Termin	erledigt/Dat Kurzzeichen
1/6/ 96	Büroarbeitsplätze	Drehstuhl	Austausch auf ergonomischere Ausführung	1/6/97	

11 Ausbildung und Unterweisung

11.1 Erstmalige Unterweisung

Eine erstmalige Unterweisung ist durchzuführen bei:

11.1.1 Neueinstellung eines Mitarbeiters

Einweisung in den Betriebsablauf: Chef, Partieführer

Übergabe der Sicherheitsmappe: Büro

Einweisung auf der Baustelle über die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen: Partieführer

11.1.2 Neuen Maschinen und Arbeitsmittel

Schulung nach Bedarf durch Vorgesetzten oder Hersteller, wird im Einzelfall festgelegt.

11.1.3 Neuen Tätigkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsstoffen

Schulung nach Bedarf durch Vorgesetzten, wird im Einzelfall festgelegt.

11.1.4 Sonstige neuen Gefahren

11.2 Periodische Unterweisungen

Wird 1x jährlich durchgeführt. Die Themen richten sich nach den Wünschen der Teilnehmer, nach Unfällen/Beinaheunfällen in der Vergangenheit oder nach den Vorschlägen der AUVA bzw. Arbeitsinspektorat.

Die periodische Unterweisung dient zur Auffrischung des Wissenstandes.

11.3 Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen

Wenn es zur Verhinderung weiterer Unfälle nützlich erscheint, wird nach Unfällen oder Beinaheunfällen eine Unterweisung durchgeführt.

11.4 Dokumentation

Erstmalige Unterweisung,
die Übergabe der Unterlagen,
periodische Unterweisungen,
und die Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen (soweit sinnvoll)
werden im Schulungs- oder Personalakt dokumentiert.
(z.B. Schulungsprotokoll, Kursbestätigung, Teilnehmerliste etc.)

Unterweisungen im laufenden Arbeitsprozess z.B. durch den Partieführer werden nicht schriftlich festgehalten.

12 Überprüfungen des Sicherheitsmanagements

12.1 Periodische Überprüfungen

Entsprechend dem ASchG ist die Sicherheitsdokumentation bei Änderung von Verfahren, neuen Geräten und neuen Arbeitstoffen, mindestens 1x jährlich auf ihre Gültigkeit, Wirksamkeit und Umsetzung im Betrieb zu überprüfen.

Diese Überprüfungen werden mit der im Anhang angeschlossenen Checkliste dokumentiert.

Alle daraus resultierenden Maßnahmen (z.B. Nachholen einer Unterweisung) werden in der im Anhang angeschlossenen Maßnahmenliste eingetragen.

Die ausgefüllten Prüfprotokolle bleiben im Anhang des Handbuches.

12.2 Außerordentliche Überprüfungen

Nach Unfällen oder Beinaheunfällen (lt. ASchG ebenso nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat) ist die Dokumentation in den zutreffenden Punkten zu überprüfen. Die Dokumentation erfolgt im internen Unfallbericht (oder im Checkblatt lt. 6.1.), resultierende Maßnahmen sind wie vor zu dokumentieren.

14 Checkliste-Überprüfung:

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
Krane		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Winden		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Gerüste		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Arbeitskörbe		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Hebebühnen		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Nahfördermittel z.B. Stapler		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
automatische Türen und Tore		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Hubarbeitsbühnen, hochziehbare Personenaufnahme- mittel, Hängegerüste, kraftbetriebene Leitern		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Werksteinbruchunternehmer

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
Bauaufzüge		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Dachdeckerfahrstühle		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Flüssiggasanlagen		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Werksteinbruchunternehmer

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich